

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorsick in Viebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.
Hilfsredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.
Frachtposten; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonnenzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 10.

Samstag, den 18. Januar 1913.

7. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.
Das Abblenden von Eis und Schnee auf den öffentlichen Straßen und Wegen ist verboten.
Zusammenfahrungen werden unanfechtlich bestraft.
Hochheim a. M., den 16. Januar 1913.
Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.
Betrifft: Abgabe von Obst-Edelreißern.
Wie in früheren Jahren sollen auch in diesem Jahre Obst-Edelreißer kostenlos an Landwirte und Obstzüchter zur Verteilung gelangen.
Folgende Sorten sind für die hiesigen Verhältnisse besonders empfehlenswert:

1. Karpfen.
Weißer Karpfen, Graue Herbstreißer, Gelber Edelreißer, Jakob Reibel, Landsberger Reißer, Baumgarten Reißer, Kanada Reißer, Schöner von Bostep, Schöner, Bollenreißer.

2. Birnen.
Williams, Christbirne, Bessière, Gelber Butterbirne, Gute Caille von Rothen, Bosc's Blaubirne, Diels Butterbirne, Pflaumbirne, Präsident Drouard, Großer Kantenapfel.

3. Äpfel.
Koburger Maltsche, Jannus Herzliche, Heddlinger Klein-Korrellsche, Spedische, Napoleonsche, Große Schwarze Lebertsche, Große lange Kollische.

4. Zwetschen.
Bäcker Frühweiche, Mörsers Frühplomme, Mirabelle von Nancy, Königin Viktoriapflaume, Große grüne Reineckebirne, Wangenheimer Frühweiche.

Damit die genügende Anzahl Edelreißer beschafft werden kann, ersuche ich die Magistrats- und die Gemeindevorstände, zu ermitteln, welche Sorten und Stückzahl Edelreißer in den einzelnen Gemeinden gewünscht werden. Der Bedarf ist mir in einer Zusammenstellung unter Angabe der Namen der Besitzer bis spätestens zum 21. Januar d. J. anzugeben. Säter eingehende Bestellungen können nur erledigt werden, soweit Vorrat vorhanden ist. Ein Reis zählt 10 Äpfel, jedoch es für 3 Pfropfen genügt, wonach die Anzahl der zu bestellenden Reiser zu bemessen ist.
Der Versand der Edelreißer erfolgt je nach Witterung Ende Februar oder Anfang März.

Wiesbaden, den 9. Januar 1913.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Heimbürg.

Wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß Bestellungen auf Edelreißer sofort im Rathaus zu machen sind.
Hochheim a. M., den 16. Januar 1913.
Der Magistrat. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.
Die im Jahre 1882 geborenen Mannschaften der Pflichtfeuerwehr haben die in ihrem Heiße befindliche Armbinde sofort an den Oberbrandmeister Joseph Böhm abzugeben.
Nach Ablieferung der Armbinde scheiden sie dann aus der Pflichtfeuerwehr aus.
Hochheim a. M., den 13. Januar 1913.
Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.
Auf Verfügung der Königl. Regierung in Wiesbaden soll die Bekämpfung und Vertilgung der Schnecken und Schneckenbrut mit allen Mitteln durchgeführt werden. Die Ausrottung der Larven der jungen Brut in ihren Winterquartieren in stehenden Wasserflächen ist durch Zugabe von Kalk, oder durch Zugabe mit larvenfressenden Tieren und Befestigung mit Wasserpfanzen vorzunehmen. Die Ausrottung der Weibchen in ihren Winterquartieren geschieht am besten durch Auskochen und Ausbrennen der Kellerräume und Zisternen.
Indem solches zur Kenntnis gebracht wird, ergreife zugleich die Aufforderung, die energische Bekämpfung und Vertilgung der Schnecken unter Anwendung vorstehender Maßnahmen vorzunehmen.
Die Befolgung dieser Anordnung wird überwacht.
Hochheim a. M., den 8. Januar 1913.
Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.
Die Belagerer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Vorschriften der Polizeiverwaltung des Herrn Regierungspräsidenten vom 3. Februar 1912 wiederholt aufmerksam gemacht.
§ 3. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf öffentlichen Wegen oder Plätze befinden, beleuchtet sein. Die Beleuchtung hat durch hellbrennende, saubere Laternen zu geschehen.
Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Personenbeförderung dienen, müssen auf der oberen linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegenkommenden und Heberholenden deutlich wahrgenommen werden können.
Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die Anbringung einer Laterne. Führer landwirtschaftlicher Fuhrwerke (§ 10 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1899) können sie auf perforierten Straßen am Taglichter befestigen oder auf der linken Seite des Fuhrwerks gehend, selbst tragen. Im übrigen ist sie an der oberen linken Seite des Fuhrwerks oder, wo dies bisher noch gebräuchlich ist, zwischen den Rädern zu befestigen und nur wenn die Art der Ladung (Feuergefährlichkeit usw.) die Befestigung am Wagen selbst ausschließt, an der linken Seite des Zugtieres (bei zwei Zugtieren des linken Zugtieres anzubringen). Außer dieser einen Laterne ist aber in folgenden Fällen noch eine zweite zu führen:

a. wenn der Lichtschein der einen Laterne von rückwärts nicht deutlich wahrgenommen werden kann, sei es, weil die Laterne nicht entsprechend eingerichtet oder angebracht ist oder sich z.

B. wegen der Bauart des Wagens (Kübelwagens) oder wegen seiner Ladung (Heu usw.) nicht derart anbringen läßt. Eine entsprechende zweite Laterne ist dann so am Fuhrwerk zu führen, oder durch eine zweite Person nachzutragen, daß sie das Fuhrwerk rückwärts beleuchtet.

b. für Fuhrwerke, deren Ladung leichtlich oder nach hinten in Gefahren bringender Weise hervorsticht (z. B. Langholzfuhrwerke usw.). Die zweite Laterne ist neben dem hervorstechenden Teil der Ladung von einer zweiten Person zu tragen, wenn sie nicht an diesem Teil der Ladung befestigt werden kann.

Jeder in der Fahrt befindliche, wie auf der Straße haltende (vergl. § 48 der Wegepolizeiverordnung) Fuhrwerk hat, sofern Breite und Beschaffenheit des Wagens es gestatten, die linke Seite des Wagens zu vermeiden und sich auf der rechten Seite oder wenigstens so weit auf der Mitte des Weges zu halten, daß auf der linken Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.
Zusammenfahrungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Hochheim a. M., den 28. Dezember 1912.
Die Polizeiverwaltung. Balch.

Bekanntmachung.

Zur Errichtung eines Eldhauses in der Stadtgemeinde Hochheim a. M. sollen die Arch., Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Klempner-, Schlosser-, Bau- und Anstreichergewerbetriebe im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, wozu Termin auf Dienstag, den 21. Januar d. J., vormittags 11 Uhr, auf der Bürgermeisterei anberaumt ist.
Die Anbieter haben ihre Offerten verschlossen mit der Aufschrift: „Eldhaus Neubau“ frühzeitig vor dem Termin an der vorbezeichneten Stelle einzureichen. Die allgemeinen Bedingungen, Zeichnungen sowie vorgeschriebene Angebotsformulare können daselbst, Zimmer Nr. 8, während der Bureaustunden eingesehen, und Bestreuer gegen Erstattung der Schreibgebühren in Empfang genommen werden.
Hochheim a. M., den 13. Januar 1913.
Der Magistrat. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1893 geborenen Mannschaften, sowie die aus früheren Jahren zurückgeführten Mannschaften haben sich in der Zeit vom 13. Januar bis 1. Februar d. J. im Rathaus, Zimmer Nr. 8, anzumelden, jedoch nur an Wochentagen, in der Vormittagszeit. Die hier nicht Geborenen müssen Geburtsurkunde und die Mannschaften aus früheren Jahrgängen die Lösungsscheine oder die Heiratsurkunde vorlegen.
Für vorübergehend abwesende Pflichtige sind die Eltern und Vormünder zur Anmeldung verpflichtet.
Hochheim a. M., den 3. Januar 1913.
Die Polizeiverwaltung. J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Zum Schutze gegen die Infektion der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdepest) wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 19, Abs. 2 daselbst folgende Anordnung erlassen:

1. Vorläufige Maßregeln und Ermittlungen.

§ 1.
(1) Ist der Ausbruch der Infektion oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der benannte Tierarzt so bald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst abgegeben worden sind, ferner, ob die Kranken oder der Seuche verdächtige Pferde in den letzten 14 Tagen vor dem ersten Auftreten der Krankheitsercheinungen mit anderen Pferden in Berührung gekommen sind, ob sie neu eingeführt und gegebenenfalls in wessen Besitz sie gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen.
§ 2.
Sollt der benannte Tierarzt den Ausbruch der Infektion oder den Verdacht der Seuche in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde feststellen, so kann er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung (§ 19, Abs. 1 des Gesetzes) der Kranken und der seuchenverdähtigen Pferde anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3.
Der Landrat, in Städten sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover die Ortspolizeibehörde, hat von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erscheinen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armee-Korps sowie dem Vorstande desjenigen Landbezirks, in dessen Bezirke der Seuchenausbruch, ferner sämtlichen für den Seuchenschutz in Betracht kommenden Polizeibehörden und Kreisbehörden sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenschutz ein Truppenbezirk, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In den Mitteilungen an die Polizeibehörden ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdepest) vorliegt.

§ 4.
1. Schutzmaßregeln.

Verfahren nach Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts.

(1) Der Ausbruch der Infektion ist von der Ortspolizeibehörde auf ortspolizeiliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.
(2) Die Ortspolizeibehörde hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch der Infektion den örtlichen Polizeibehörden aller dem Seuchenzentrum benachbarten Gemeinden unverzüglich mitzuteilen; diese haben den Seuchenausbruch in ihrem Bezirke ortspolizeilich bekanntzumachen.

§ 5.

(1) Die Kranken und die Seuche verdähtigen Pferde sind, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, von den gefundenen Pferden abzusondern.

(2) Auf der Weide untergebrachte, franke und seuchenverdähtige Pferde sind in der Regel aufzufallen.

(3) Das Gehöft, in dem sich solche Pferde befinden, ist mit den in den §§ 8-10 angegebenen Vorrichtungen abzusperren.

§ 6.
Die Räumlichkeiten, in denen sich die Kranken oder die seuchenverdähtigen Pferde befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Bewachung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

§ 7.
(1) Die Kranken und die seuchenverdähtigen Pferde dürfen aus dem Gehöfte nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis entfernt werden. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit gefundenen Pferden vermieden wird.

(2) Wird die Genehmigung zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Mitteilung der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Die Abfertigungsmaßregeln sind an dem neuen Standorte fortzusetzen.

§ 8.
Die Einfuhr von Pferden in das Seuchengehöft und der Zutritt fremder Pferde zu diesem sind verboten. Der Besitzer hat für die Innehaltung dieses Verbots durch geeignete Maßregeln zu sorgen. Ausnahmsweise kann das Verbot auf die von den Kranken und den seuchenverdähtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, wenn dies nach dem Gutachten des benannten Tierarztes ohne besondere Gefahr der Seuchenverbreitung zulässig erscheint.

§ 9.
(1) Unbeschadet der Vorschriften in § 7 dürfen Pferde aus dem Seuchengehöft in fremde Gehöfte nicht eingeführt werden; auch dürfen von ihnen fremde Futtertrümpfe, Tränkeimer oder Gerätschaften nicht benutzt werden.

(2) Ferner kann angeordnet werden, daß die mit Pferden aus einem Seuchengehöft bespannten Fuhrwerke eine an leicht sichtbarer Stelle anzubringende Tafel mit der deutlichen und halbieren Aufschrift „Pferde-Influenza“ zu führen haben.

§ 10.
(1) Der Dünger aus den Seuchengehöften darf aus dem Gehöfte nur nach vorheriger Bedung oder nur unter der Bedingung entfernt werden, daß die Abfuhr mit durchgeheuten Pferden oder mit Hindergespinnen und in der Weise erfolgt, daß hierbei jede Berührung mit anderen Pferden ausgeschlossen ist. Nicht gepackter Dünger ist unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Orte zu pocken oder sofort unterzupflügen.

(2) Für die Bedung gelten die Vorschriften in § 14, Abs. 1 der Anlage A zur Viehseuchengesetzlichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom selben Tage).

III. Desinfektion.

§ 11.
(1) Die Stallungen oder sonstigen Standorte der seuchenkranken oder der seuchenverdähtigen Tiere sind zu desinfizieren. Die Desinfektion hat nach dem Ermessen des benannten Tierarztes bisshinzu Stallabteilungen oder den ganzen Stall zu umfassen. Ebenso sind die Ausstreuungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit Kranken oder seuchenverdähtigen Pferden, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaveranteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Infektionserreger enthalten, zu desinfizieren.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften in Anlage A zur Viehseuchengesetzlichen Anordnung vom 1. Mai 1912. Für die Auswahl und die Art der Verwendung der Desinfektionsmittel gelten die Bestimmungen des § 13 deselbst. Dünger ist nach den Vorschriften des § 14, Abs. 1 unter 1 der bezeichneten Anlage A im Gehöfte zu pocken oder unter Beobachtung der Vorschriften in § 10 über die Abfuhr ungepackten Düngers abzuführen und unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Orte zu pocken oder sofort unterzupflügen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 12.
(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Bestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder

b) binnen fünf Wochen nach Beseitigung oder Genesung der Kranken und der seuchenverdähtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig erfolgt ist.

(2) Das Erscheinen der Seuche ist öffentlich bekanntzumachen. Berlin, den 17. Juli 1912.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schroeter.

Wird sämtlichen Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Reichs unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. September v. J. Nr. 10653 zur weiteren Bekanntgabe hierdurch mitgeteilt.

Wiesbaden, den 15. Januar 1913.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

J.-Nr. 1. 480.
